

# Die Europäische Union

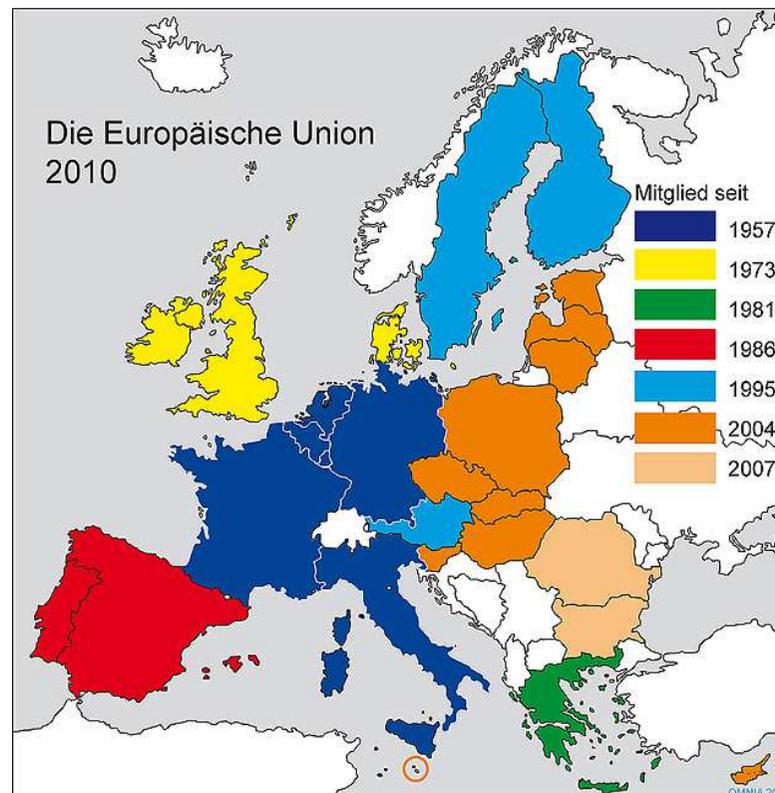


## 1. Die Geschichte der EU

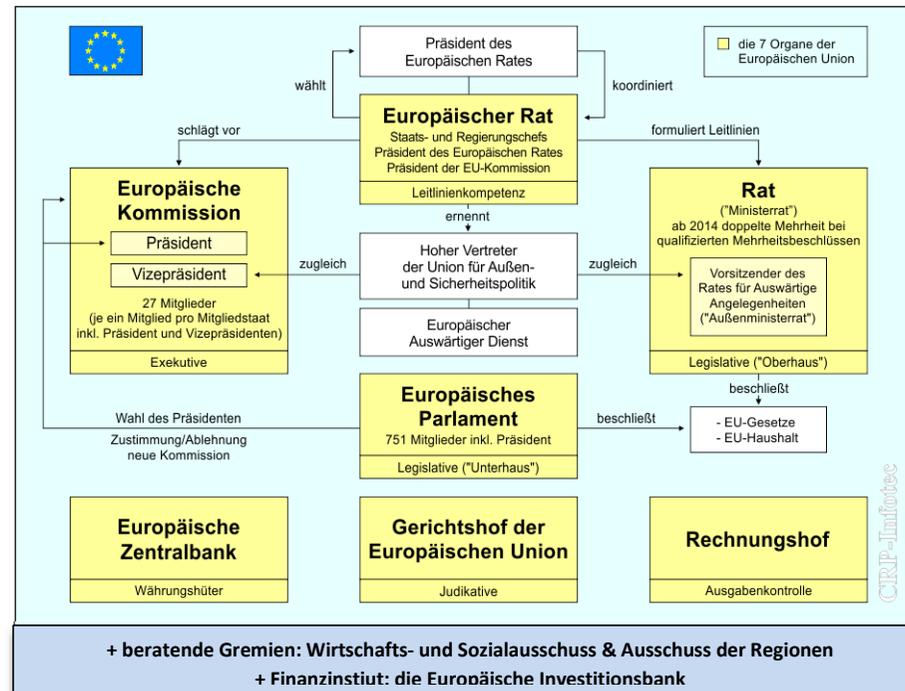
Mit dem Plan des französischen Außenministers Robert Schuman für eine Montanunion beginnt im Jahr 1950 die Geschichte der EU. Belgien, die Niederlande, Luxemburg und Italien schlossen sich der Montanunion bereits im Jahr darauf an. Sie vereinbarten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die 1952 ihre Arbeit aufnahm. Mit dem Fokus auf eine gesamtwirtschaftliche Zusammenarbeit gründeten sich einige Jahre später, nämlich 1957, in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom). Im Jahr 1987 definierte die Einheitliche Europäische Akte erstmals den Begriff des Binnenmarktes. Mit dem **Vertrag von Maastricht wurde 1993** schließlich die Europäische Union geschaffen. Durch den **EU-Vertrag von Lissabon (2007/09)** wird dieses politische System der EU reformiert. Dadurch ist die EU nicht mehr nur Dachorganisation dieser Säulen (Europ. Gemeinschaften, gemeinsame Außen-/Sicherheitspolitik und gemeinsame Verteidigungspolitik) sondern kann als eigenständige Institution bezüglich internationaler Verträge und Abkommen, diplomatischer Beziehungen mit anderen Staaten sowie der Beantragung zur Mitgliedschaft in internationalen Organisationen agieren.

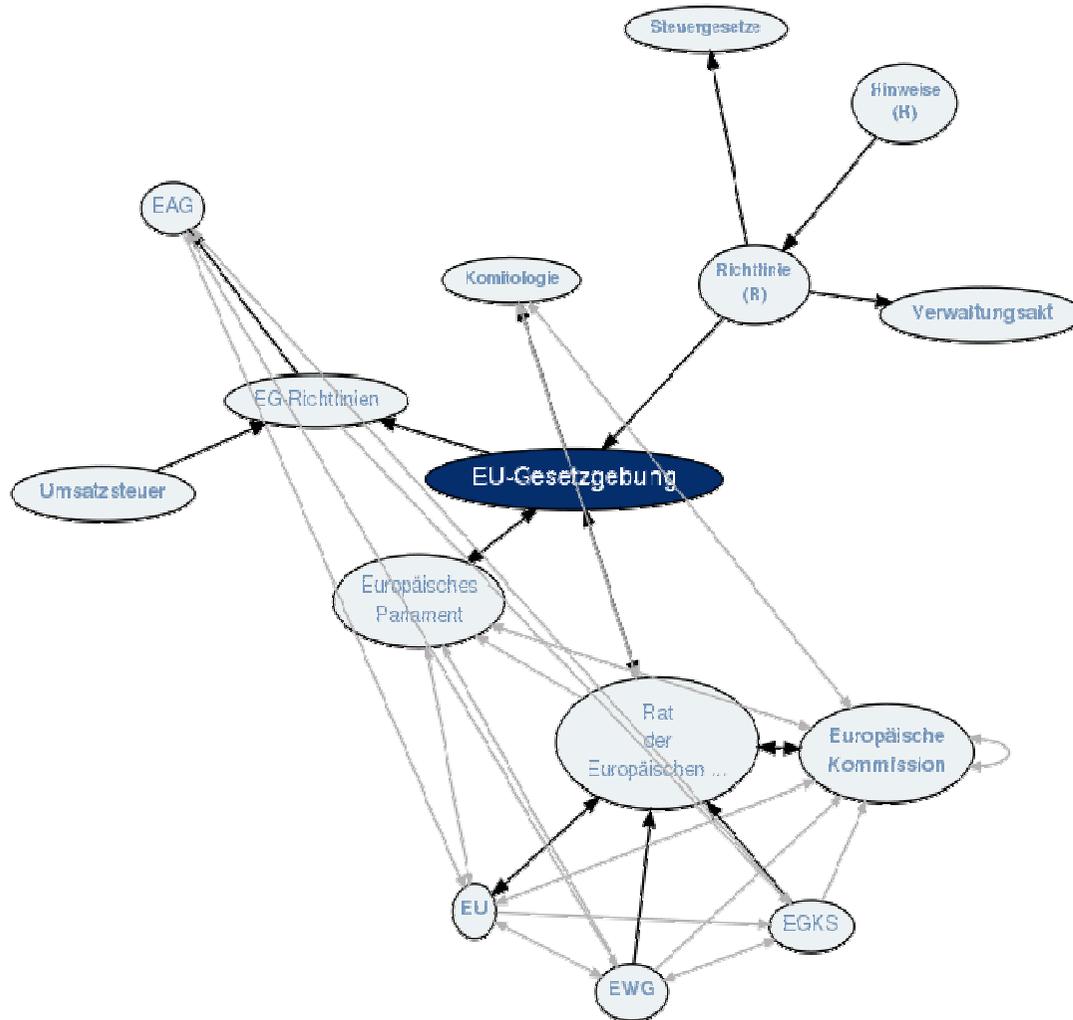
### Ihre Aufgabe:

Wann sind welche Länder beigetreten?



2. Welche **7 Organe** hat die EU? Wer ist dort vertreten? Welche Aufgaben haben diese Institutionen? Was gibt es sonst noch Wissenswertes?





# Die EU-Gesetzgebung

Der Rat der Europäischen Union (Ministerrat) und das Europäische Parlament beschließen überwiegend gemeinsam die Gesetze bzw. Rechtsakte der „Ersten Säule“. Man unterscheidet drei Hauptarten von verbindlichen Gesetzen/Rechtsakten: Richtlinien, Verordnungen und Entscheidungen.

## Ausführliche Erklärung:

### 1. Begriff:

Der Rat (früher: Rat der Europäischen Union oder Ministerrat) und das Europäische Parlament beschließen die Gesetze bzw. Rechtsakte in zwei Gesetzgebungsverfahren (Art. 289 AEUV): **der ordentlichen und der besonderen Gesetzgebung**. Man unterscheidet dabei drei Arten von verbindlichen Gesetzen/Rechtsakten: Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse. Daneben gibt es unverbindliche Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 AEUV).

### 2. Merkmale der Rechtsakte:

- Unter **Richtlinien** sind Rechtsakte zu verstehen, die innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Sie sind verbindlich für jeden Mitgliedsstaat, an den sie gerichtet werden, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.
- Verordnungen** haben allgemeine Geltung, sie sind in allen ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Sog. *Durchführungsverordnungen* sind von den EU-Gesetzen insofern zu unterscheiden, als sie durch Rat oder Kommission unter Kontrolle des Rats beschlossen werden, um bereits beschlossene EU-Gesetze durchzuführen.
- Ein **Beschluss** ist in allen seinen Teilen verbindlich, ist er nur an bestimmte Adressaten gerichtet, gilt er nur für sie.

3. **Verfahren:** Im **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren**, das in Art. 294 AEUV genau beschrieben ist, besteht die Annahme einer Verordnung, Richtlinie oder eines Beschlusses in der Annahme durch **den Rat und das Europäische Parlament auf Vorschlag der Kommission**. Im **besonderen Gesetzgebungsverfahren**, das in den in den Verträgen besonders bezeichneten Fällen stattfindet, besteht die Annahme entweder in der Annahme durch den Rat unter Beteiligung des Europäischen Parlaments oder in der Annahme durch das Parlament unter Beteiligung des Rats (Art. 289 Abs. 2 AEUV). Der Ablauf des Gesetzgebungsprozesses im Normalfall:

- Initiative geht von der KOMMISSION aus = schlägt neue EU-Rechtsvorschriften vor (EP hat – anders als in Deutschland - kein INITIATIVRECHT)
- PARLAMENT und RAT nehmen diese an – je nach Politikfeld durch: **Mitentscheidungsverfahren** = gleichberechtigte Gesetzgebungsgewalt von RAT / EP; **Zustimmungsverfahren** = RAT muss Zustimmung des EP einholen = Vetorecht des EP; **Anhörungsverfahren** = RAT bittet EP um Stellungnahme zum Gesetzesvorschlag
- KOMMISSION und MITGLIEDSSTAATEN setzen diese um
- KOMMISSION als „Hüterin der Verträge“ setzen diese durch